

Graz, 06.05.2020
Sl/Mu

CORONA UPDATE 06.05.2020

Mitteilung über Verlängerung der Kurzarbeit, Änderungen Härtefallfonds, Anträge auf Förderung Sonderbetreuungszeit

1. Mitteilung über Verlängerung der Kurzarbeit

Gemäß Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitsbeihilfe ist eine Verlängerung der Kurzarbeit um weitere drei Monate grundsätzlich möglich. Sollte Interesse an der Verlängerung der Kurzarbeit bestehen, so sollte 4 Wochen vor der Verlängerung der Kurzarbeit die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS darüber verständigt werden, dass die Voraussetzungen für die Verlängerung der Kurzarbeit weiterhin vorliegen. In der Anlage zu diesem Mail finden Sie die Vorlage eines solchen Schreibens an das AMS. Für den Fall, dass die Kurzarbeit bereits am 1.3.2020 begonnen hat und die Verlängerung der Kurzarbeit über den 31.5.2020 in Betracht gezogen wird, so empfehlen wir das AMS umgehend von der beabsichtigten Verlängerung zu informieren! Wenn Sie wünschen, dass wir in diesem Zusammenhang für Sie tätig werden, bitten wir Sie um entsprechende Kontaktaufnahme.

2. Änderungen Härtefallfonds

Mit Richtlinie vom 30.4.2020 hat das BMF nunmehr wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Härtefallfonds umgesetzt:

- Erweiterung des Betrachtungszeitraumes auf sechs Monate – innerhalb der insgesamt sechs Monate können drei beliebige für die Beantragung gewählt werden.
- Einführung einer Mindestförderhöhe von € 500,-- pro Monat – auch für Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten keinen Gewinn erwirtschaften konnten. Allerdings wird dieser Pauschalbetrag gekürzt, falls das Nettoeinkommen aus Nebeneinkünften höher als € 1.500,-- ist.

- Berücksichtigung des Corona-Familienhärteausgleichs: die Förderung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ist kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung der Unterstützung.

In der Anlage zu diesem Schreiben dürfen wir Ihnen die aktuellen Förderrichtlinien übermitteln. Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung einer Förderung aus dem Härtefallfonds, kontaktieren Sie uns einfach!

3. Anträge auf Förderung der COVID-19 Sonderbetreuungszeit

Wenn Sie als Arbeitgeber die corona-bedingt neu geschaffene, bezahlte „Sonderbetreuungszeit“ an DienstnehmerInnen eingeräumt haben (bis 3 Wochen), so besteht Anspruch auf Ersatz eines Drittels des fortgezählten Entgelts. Der Anspruch ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) über das Unternehmensserviceportal binnen 6 Wochen ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen einzubringen! Weiterführende Informationen zur Sonderbetreuungszeit finden Sie unter <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>